

6. PROJEKTAUSWAHL – VERFAHREN (KRITERIENKATALOG)

6.1 Bewertungsmatrix

Für die Bewertung der Förderwürdigkeit findet ein Kriterienkatalog Anwendung. Der Katalog besteht aus einem Kurz-Check, den allgemeinen Kriterien und den Handlungsfeldern mit ihren Handlungsfeldzielen. Damit wird den Ansprüchen der EU zur Steuerung über Ziele Rechnung getragen.

Ziel ist es mit Anwendung des Kataloges herauszufinden, inwieweit ein Projekt den Zielen der RES entspricht. Wie hoch ist sein Wirkungsgrad? In welchem Ausmaß kann das Projekt die zielgerichtete Entwicklung der LEADER-Region befördern?

Beim Erstellen des Kriterienkatalogs wurde Wert darauf gelegt, dass sowohl neue, innovative Projekte umgesetzt als auch bewährte fortgesetzt werden können.

Änderungen am Kriterienkatalog und seiner Anwendung können durch den Vorstand beschlossen werden. Dies wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.06.2017 durch Beschluss bestätigt und schließt auch die Verknüpfung der Projektauswahlkriterien mit der Zielerreichung in den quantifizierten Handlungsfeldteilzielen ein. Dabei ist sicher zu stellen, dass die eingereichten Projekte zu einem Ordnungstermin mit dem gleichen Katalog und Verfahren bewertet werden.

Die **Kriterien** im Kurz-Check (Prüfabschnitt A) werden mit einem eindeutigen „Ja“ bzw. „Nein“ beantwortet. Projekte, die entweder den Zielen der RES nicht entsprechen, nicht im LEADER-Gebiet liegen oder nicht mit anderen Projekten vereinbar sind, werden nicht weiter bewertet.

Erfolgt beim Kurz-Check eine positive Prüfung in allen Punkten, werden die „**Allgemeinen Kriterien**“ (Prüfabschnitt B) abgefragt. Diese leiten sich aus den Zielen der EU, des Landes Brandenburg und den übergeordneten regionalen Entwicklungszielen der RES ab. Die Bewertung erfolgt hier in zwei Stufen. Für jedes Kriterium wird die Erfüllung eingeschätzt. Je nach Erfüllungsgrad werden null bis zwei Punkte vergeben. Diese werden dann mit dem jeweiligen Wichtungsfaktor multipliziert, um die Gesamtzahl der Punkte pro Kriterium zu erhalten. Grundlage für die verwendeten Wichtungsfaktoren waren und sind die Diskussionen mit den Akteuren und anschließende Beschlüsse im Vorstand.

In einem nächsten Schritt wird der Beitrag des Projektes zu den **Handlungsfeldern mit ihren Handlungsfeldzielen** (Prüfabschnitt C) betrachtet. Es werden die durch das Projekt erfüllten Handlungsfeldziele angekreuzt. Es wird das Haupthandlungsfeld bestimmt, hier muss das Projekt seinen Wirkungsschwerpunkt haben. Für das Haupthandlungsfeld erhält das Projekt die volle Punktzahl. Für jedes Handlungsfeld gibt es zusätzlich zur Punktzahl 10 einen Wichtungsfaktor, der die Bedeutung des Handlungsfeldes innerhalb der RES abbildet. Mit diesen werden die im jeweiligen Handlungsfeld erreichten Punkte multipliziert. Grundlage für die vorliegenden Faktoren, ist der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2017. Trägt ein Projekt zu mehreren Handlungsfeldern bei, gehen die Nebenhandlungsfelder mit je einem Punkt pro erfülltem Handlungsfeldziel ein. Durch die sich erhöhende Gesamtpunktzahl der Querschnittsnutzen des Projektes gewürdigt.

Die Handlungsfelder und Handlungsfeldziele, die als Grundlage für die Projektbewertung dienen, werden spätestens nach der Hälfte der Laufzeit der Förderperiode einer Zwischenevaluierung unterzogen und falls erforderlich angepasst (siehe hierzu auch im folgenden Kapitel 7 „Monitoring“).

Um subjektiven Bewertungen vorzubeugen und Transparenz sicherzustellen, wird der Projektauswahlkatalog online gestellt. Der Katalog befindet sich im Anhang (Abb. 52).

6.2 Verfahren

Potenzielle Projektantragssteller werden i.d.R. vom Regionalmanagement beraten. Nach einer ersten Prüfung (Kurz-Check) durch das Regionalmanagement wird der Projektträger zur Formulierung einer aussagekräftigen Projektbeschreibung (Projektskizze) aufgefordert. Hierfür wird nach Bestätigung als LEADER-Region ein entsprechendes Formblatt als Hilfestellung für die Projektträger erarbeitet.

Auf Grundlage der Projektbeschreibung findet eine Beratung und Bewertung des Projekts nach den o.g. Kriterien im Vorstand statt. Grundlage für die dortige Beschlussfassung stellen die Satzung der LAG Fläming-Havel und die Geschäftsordnung des Vorstandes (inklusive schematischer Darstellung des Verfahrens) dar.

Projekte über der Mindestpunktzahl werden entsprechend der erreichten Punktzahl möglichst an 2 Terminen pro Jahr (Stichtage) geordnet (Der Vorstand entscheidet über die Zahl der Projektauswahlverfahren). Im Anschluss werden die Projektträger in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde aufgefordert. Ergänzend kommen bei Bedarf die Kriterien zur Reihung bei Punktgleichheit zur Anwendung.

Bei der Reihung nicht berücksichtigt werden Projekte:

- die sich keinem Handlungsfeld zuordnen lassen
- die im Prüfabschnitt B keine Punkte erhalten
- die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben

Die Ordnungstermine werden mindestens 2 Monate vorher auf der Webseite der LAG veröffentlicht. (Projektaufruf) Dabei wird auch das zum jeweiligen Ordnungstermin zur Verfügung stehende Budget an EU-Mitteln bekanntgegeben. Das Budget kann während und nach Abschluss der laufenden Auswahlrunde um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht auswählbare Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können. Dies gilt, wenn das Vorhaben bereits mindestens 50% der benötigten EU-Mittel aus dem aufgerufenen Budget erhalten hat und nicht mehr als 100.000 Euro EU-Mittel zusätzlich benötigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und ist zu begründen. Voraussetzung ist, dass ausreichend Mittel für die Budgeterweiterung zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung der Zielerreichung in der Entwicklungsstrategie können Projektaufrufe auch thematisch, z.B. mit Bezug zu einem Handlungsfeld erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand

Im Interesse eines effizienten Budget-Einsatzes, kann der Vorstand im Projektaufruf absolute Obergrenzen für die Förderung einzelner Projekte festlegen.

Projektauswahlkriterien		Projektname:	Basis:	Datum:	
Projektnummer:					
Förderfähig nach Richtlinien-Punkt:					
Punktewertung quantifizierter Kriterien					
Prüfabschnitt			Summe	Bemerkung	
A	Kurz-Check				
1	In LEADER-Region bzw. (wenn nicht in LEADER-Region gelegen) kommt Region zugute	nein = Projekt wird nicht unterstützt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt		
2	Konformität mit Leitbild und Entwicklungszielen der RES	nein = Projekt wird nicht unterstützt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt		
3	Vereinbarkeit mit anderen Projekten in der Region	nein = Projekt wird nicht unterstützt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt	Bei läändlichen Wegen auch die Trassen von Wanderwegen prüfen.	
4	Aussagekräftige Projektbeschreibung inklusive Kostenplan liegt vor	nein = Projekt wird weiterentwickelt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt		
B	ALLGEMEINE KRITERIEN		Punkte	Weitere Erläuterungen zur Anwendung	
5	Multiplikatorwirkung (Anregung der Bildung von Partnerschaften, Initiativen innerhalb und/oder außerhalb der Region)	2P: mind. 3 Partner direkt am Projekt beteiligt, 1P: mind. 2 Partner direkt beteiligt, 0P: keinerlei Kooperationen erkennbar.	Faktor 3	Einbeziehung von weiteren Partnern in die Projektentwicklung oder Durchführung. Nachweis über Kooperationsvereinbarungen oder nachweisliche Abstimmungen. (reine Geschäftsbeziehungen, wie Pacht, Einkauf von Vorprodukten oder die gegenseitige Werbung sind keine Partnerschaften im Sinne der Bewertung)	
6	Innovativer oder modelhafter Charakter (Neuartigkeit für die Region und Übertragbarkeit)	2P: Projektansatz gibt es in dieser Art erstmalig in der Region und oder ist explizit als Modell geplant, Erfahrungstransfer ist durch Projektträger beabsichtigt. 1P: Projektansatz gibt es in dieser Art selten in der Region und oder könnte auch von anderen durchgeführt werden, Erfahrungstransfer wird (über die LAG) gesichert. 0P: Projektansatz ist weitverbreitet	2	0	Es wird der Projektinhalt im Sinne des Gesamtprojektes betrachtet, zu dem das Förderprojekt beiträgt. Wird eine neue Lösung, Methode umgesetzt? Das Gesamtprojekt zu dem das Förderprojekt beiträgt, muss etwas Besonderes oder etwas vorbildhaftes sein/haben, dass es sich lohnt verbreitet zu werden. Kirchen, die eine weltliche Trauerfeier ermöglichen, stellen damit keinen Innovationscharakter mehr da.
7	Schaffung/ Erhaltung von Arbeitsplätzen; Unterstützung von Existenzgründungen	2P: mind. 1,5 Arbeitsplätze geschaffen oder > 3 gesichert oder 0,5- 1 Arbeitsplätze geschaffen und 1-3 gesichert. 1P: 0,5 bis 1 Arbeitsplätze geschaffen oder 1-3 gesichert. 0P: kein Arbeitsplatz geschaffen oder gesichert	2	0	Es werden hier vorrangig sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und Existenzgründer gezählt, beim Antragsteller oder bei dessen Mietern oder bei Unternehmen, die vom (kommunalen) Projekt profitieren.
8	Geschlechtergerechtigkeit	1P: Projekt mindert geschlechterspezifische Nachteile 0P: kein Effekt	1	0	Die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften (getrennte Waschräume) reicht allein nicht für Punkte aus.

weiter ALLGEMEINE KRITERIEN			Faktor	Weitere Erläuterungen zur Anwendung
9	Barrierefreiheit	<p>2P: Projekt ist explizit barrierefrei und richtet sich (auch) an mehrere Zielgruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. mobilitätseingeschränkt, gesundheitlich eingeschränkt, ...)</p> <p>1P: Projekt berücksichtigt Bedürfnisse von einer Zielgruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen.</p> <p>0P: Barrierefreiheit wird nicht beachtet</p>	1	<p>2 Punkte nur für Gesamtprojekte, die tatsächlich mehr als die Zugänglichkeit für Rollfahrer machen. Diese ist eigentlich laut Bauordnung Standard und verdient „nur“ einen Punkt. Denkbar wären für 2 Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an weitere Zielgruppen, zum Beispiel Sehbehinderte, Allergiker • Direkte gezielt Ansprache bestimmter Zielgruppen. Erkennbar aus Konzept oder aktueller Werbung.
10	Zusammenarbeit Stadt-Land	<p>1P: Projekt ist Bestandteil einer Stadt-Umland-Kooperation oder bei der Erstellung wurden mehrere (kommunale) Partner eingebunden oder Projekt fördert die Verknüpfung oder Funktionsteilung von Stadt und Land.</p> <p>0P: keinerlei Kooperationen oder interkommunaler Bezug</p>	2	0
11	Naturparkbezug	<p>2P: Projekt liegt in einem Naturpark und unterstützt dessen Ziele.</p> <p>1P: Liegt in einem Naturpark (und widerspricht nicht dessen Zielen) oder liegt außerhalb und unterstützt einen Naturpark.</p> <p>0P: Projekt liegt außerhalb eines Naturparks bzw. hat keinen</p>	1	0
12	Projekt mit Landesweiter Bedeutung	<p>10P für Projekte mit landesweiter Bedeutung</p>	1	<p>Die Landesweite Bedeutung haben Projekte mit positiver Stellungnahme des Ministeriums für ländliche Entwicklung oder des Landessportbundes, oder des Landesfeuerwehrverbandes.</p>
13	Fördermittelinanspruchnahme	<p>5 P: Projekt bis einschließlich 250 TEUR Förderung</p> <p>1P: Projekt mit 250 bis einschließlich 500 TEUR Förderung</p> <p>0P: Projekt mit über 500 TEUR Förderung</p>	1	<p>Bei Projekten desselben Trägers am gleichen Objekt sollen die Kosten zusammengefasst werden. Handelt es sich um unterschiedliche Träger (am gleichen Objekt), sollen diese separat betrachtet werden. Eine Einzelbetrachtung der konkreten Projekte ist jedoch vorzunehmen und kann begründet zu anderen Ergebnissen kommen.</p>
14	Beitrag zur Zielerreichung der Entwicklungsstrategie	<p>10 P: Beitrag zu Handlungsfeldziel mit Erfüllung bis zu 50%</p> <p>5 P: Beitrag zu Handlungsfeldziel mit Erfüllung über 50% aber unter 100%</p>	1	<p>Maßgeblich ist der Erfüllungsstand aufgrund aktuell gültiger Voten aus vorherigen Projektauswahlverfahren.</p>
max. Punktzahl 50				0
C HANDLUNGSFELDER UND HANDLUNGSFELDZIELE*				
Lebensqualität, Dorfentwicklung, bürgerschaftliches Engagement		x = Kriterium ist erfüllt	Faktor 1,5	Weitere Erläuterungen zur Anwendung
15	Infrastruktur und Daseinsvorsorge gewährleisten bzw. ausbauen			
16	Dörfliche Gemeinschaften erhalten und unterstützen			
17	Ortsbilder und den Naturraum erhalten und entwickeln			
18	Erreichbarkeit der Orte innerhalb der Region verbessern			
19	Interkommunale/regionale Projekte stärken			Beleg über Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen
max. Punktzahl als Haupthandlungsfeld 15				
max. Punktzahl als Nebehandlungsfeld 5				0

Näherholung und ländlicher Tourismus	x = Kriterium ist erfüllt	Faktor 1,25	Weitere Erläuterungen zur Anwendung
20	Touristische Infrastruktur pflegen und verbessern		
21	Touristische Angebote schaffen, die Qualität erhöhen und bündeln		
22	Regionale touristische Information, Zusammenarbeit und Vermarktung ausbauen		
23	Touristisches Wegenetz erhalten und verbessern		
max. Punktzahl als Haupthandlungsfeld 12,5			
max. Punktzahl als Nebehandlungsfeld 4		0	
Regionale Wirtschaft, Ressourcenschutz, Erneuerbare Energien	x = Kriterium ist erfüllt	Faktor 1,25	Weitere Erläuterungen zur Anwendung
24	Erzeugung und Vermarktung regionaler Produkte ausbauen		
25	Regionale Beschäftigung und Wertschöpfung sichern und fördern		Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze direkt beim Antragsteller oder bei vom Projekt profitierenden Unternehmen, positive Einkommenseffekte
26	Regionale Energien und Ressourcen umweltverträglich nutzen und (regional) in Wert setzen		Der Einsatz von Solar-Paneelen rechtfertigt die Bedingung des Handlungsfeldziels Ressourcenschutz
27	Einsparpotenziale von Energien und Ressourcen nutzen		Es muss über das gesetzlich geforderte Maß hinaus gehandelt werden. Beispiele: Einsatz von Solarenergie, Regenwassernutzung etc. Gängige kleine Maßnahmen, wie eine Wasserspartaste am WC, eine neue Mischbatterie oder ein neuer Herd reichen nicht. Eine vom normalen Strommix aus dem Netz gespeiste Luft-Wärme-Pumpe reicht nicht. Die Nutzung von LED-Technik reicht nicht aus.
max. Punktzahl als Haupthandlungsfeld 12,5			
max. Punktzahl als Nebehandlungsfeld 4		0	
erreichte Punktzahl gesamt		69	
Mindestpunktzahl gesamt		19	
Kriterium 1 bei Punktegleichheit		0	
Kriterium 2 bei (erneuter) Punktegleichheit		ja/nein max. min.	
Erläuterungen:			
* Zur Berücksichtigung eines Handlungsfeldes muss mindestens ein Kreuz bei einem der Handlungsfeldziele gesetzt sein. Sind mehrere Handlungsfelder betroffen erfolgt die Festlegung des Haupthandlungsfeldes durch die LAG, nach dem jeweiligen Projektschwerpunkt. Das Haupthandlungsfeld geht mit 10 Punkten (und ggf. zusätzlichem Faktor) in die Berechnung ein. Mehrere Kreuze im Haupthandlungsfeld führen nicht zu einer Erhöhung der Punktzahl.			
In den Nebehandlungsfelder geht jedes erfüllte Handlungsfeldziel mit einem Punkt in die Berechnung ein.			
** Das Projekt muss mindestens einem Handlungsfeld zugeordnet sein.			
Projekte die im Prüfabschnitt B keine Punkte erhalten, werden bei der Reihung nicht berücksichtigt.			

Quelle: die raumplaner (zuletzt verändert durch Beschluss des Vorstandes am 18.12.2017, Erläuterungen vom Regionalbüro 26.08.19)

9.12.2 Geschäftsordnung des Vorstandes

Beschluss vom 03.11.2014

§ 1 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand stellt Mitarbeiter ein und überwacht die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand regelt das Finanzgebaren des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (4) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann durch einen Vorstandsbeschluss mit der Alleinvertretung für bestimmte Geschäfte beauftragt werden. Im Verhinderungsfall gilt dieser Auftrag für die Stellvertreter.
- (6) Dem Geschäftsführer des Regionalbüros kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (7) Der Vorstand bewertet eingereichte Projekte nach Vorarbeit durch das Regionalmanagement. Die kompletten Projektskizzen müssen für die Einsichtnahme durch die Vorstandsmitglieder im Regionalbüro bereitgehalten werden, nach Möglichkeit sollen elektronische Versionen vorliegen.
- (8) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereines können vom Vorstand ein Regionalbeirat oder Fachgruppen entsprechend §9 der Satzung eingerichtet werden.

§ 2 Regionalbüro

- (1) Das Regionalbüro als Geschäftsstelle des Vereines übernimmt folgende Aufgaben:
 - Koordinierung, Sekretariatsarbeit und Management für die LAG und den Verein
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand des Vereins
 - Betreuung von LAG-Projekten, von der Idee bis zur finanztechnischen Schlussabrechnung
 - Beratung von weiteren Projektträgern
- (2) Dem Regionalbüro können durch einen Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der/Die Leiter/in des Regionalbüros übernimmt bei Vorliegen entsprechender Vollmachten die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften für den Verein.
- (4) Der/Die Leiter/in des Regionalbüros hat seine Tätigkeit mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes der LAG sind nicht öffentlich. Die/der Leiter/in des Regionalbüros nimmt mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.
- (2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder in Abstimmung mit den vorigen das Regionalbüro lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein.
Die Einladung erfolgt sofern es die Geschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder bzw. die/der Leiter/in des Regionalbüros es verlangen.
- (3) Mit der Einladung wird die Tagesordnung verteilt.
- (4) Die Einladung erfolgt per E-Mail.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (darunter mindestens 50% Vertreter des nichtöffentlichen Bereiches). Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied oder Angestellte des Vereins dürfen weder beratend noch entscheidend am Beschluss mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit:
 - a) ihm selbst
 - b) einem seiner Angehörigen oder
 - c) einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 6 Protokoll

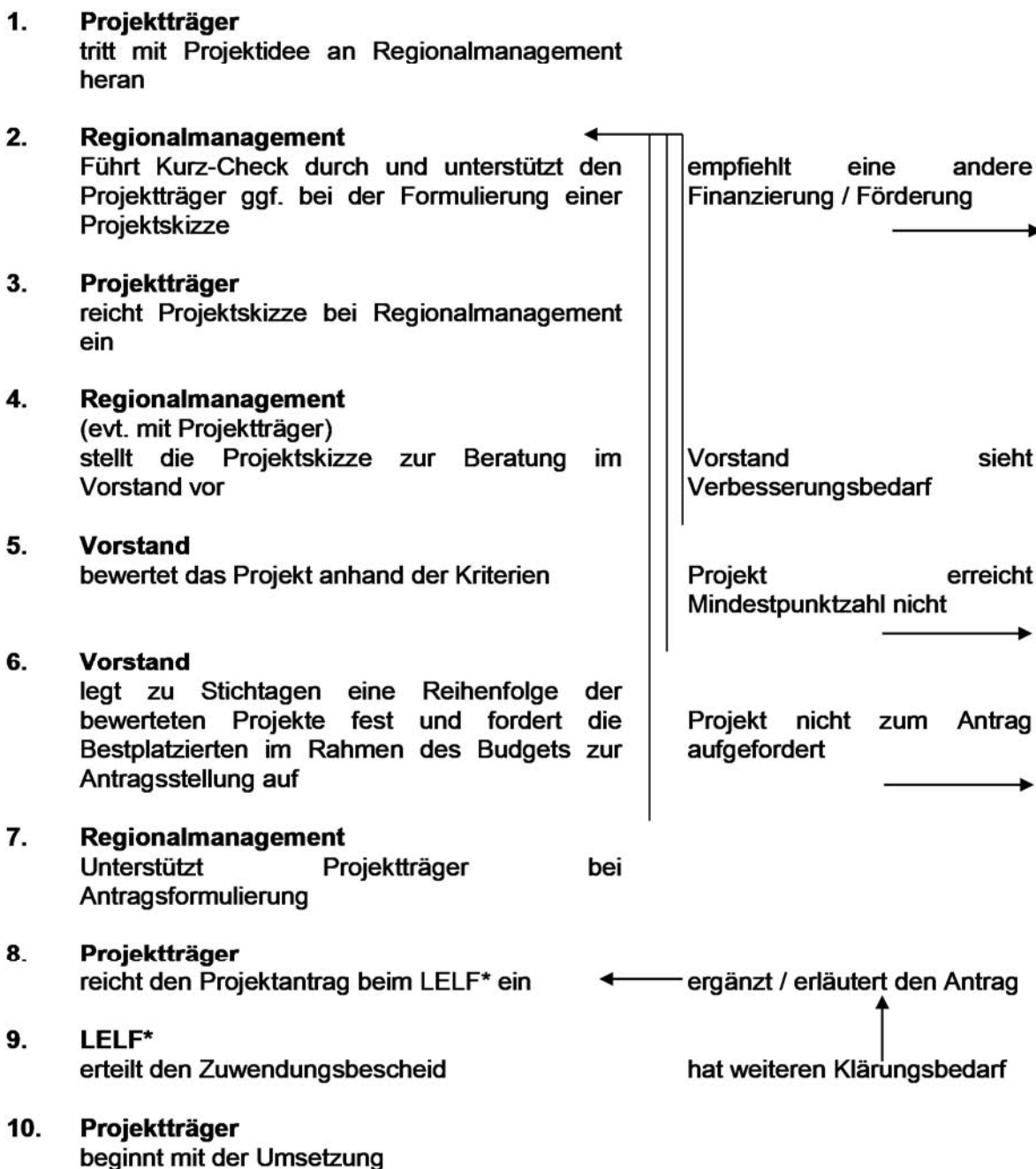
- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der Teilnehmer/innen
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - die Tagesordnung und die behandelten Gegenstände
 - die gefassten Beschlüsse
- (3) Das Protokoll ist in der Regel 2 Wochen nach der Sitzung spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Vorstandsmitglieder und die/den Leiter/in des Regionalbüros zu versenden.
- (4) Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zur nächsten Vorstandssitzung anzumelden.
- (5) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (6) Als Hilfsmittel für die Protokollführung können Tonträger verwendet werden. Sie sind bis zur Protokollbestätigung aufzubewahren und danach zu löschen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 03.11.2014 vom Vorstand beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Schema der Bearbeitung eines LEADER - Projektantrages

Beschluss des Vorstandes vom 03.11.2014



*Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke